Satzung
der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09. März 2018, der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 09. März 2018 sowie des § 10 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) vom 01. November 2000, alle Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Hoyerswerda erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

(2) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland gehalten, entsteht die Steuerpflicht, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat bzw. der Hund in keiner der anderen von der Hundehaltung betroffenen Gemeinden angemeldet ist.

(3) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda befinden, nicht der Steuer, wenn die Tiere bereits in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden. Der Nachweis der Anmeldung obliegt dem Halter des Hundes.

(4) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in Verbindung mit § 1 DVOGefHundG in der jeweils gültigen Fassung. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Für diese gilt, ab dem Erreichen des steuerbaren Alters gemäß Absatz 1 bis zum Vollenden des sechsten Monats, der Steuersatz gemäß § 6 Absatz 1.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall durch die zuständige Kreispolizeibehörde (Landratsamt Bautzen) festgestellt wurde.

(5) Absatz 4 gilt nicht für Hunde, bei denen durch ein Negativtestat der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landratsamt Bautzen) die Gefährlichkeit widerlegt wurde. Der Hundehalter hat die Bescheinigung nachzuweisen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist Hundehalter.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen mehr als drei Monate alten Hund in einem Haushalt aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate pflegt, untergebracht, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda gehaltenen über drei Monate alten Hund gemäß § 2.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt, oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.

(3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Maßgeblich sind hier die Fristen für die Anmeldung bei der Meldebehörde gemäß den Regelungen in § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG).

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird, der Hundehalter mit dem Tier aus dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wegzieht oder sich eine Steuerbefreiung ergibt.

§ 6 Steuersatz

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund	70,00 EUR
b) für jeden weiteren Hund	130,00 EUR

(2) Für die Hundehaltung von gefährlichen Hunden nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung beträgt die Steuer im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund 420,00 EUR
b) für jeden weiteren Hund 840,00 EUR

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

(4) Werden neben den in den §§ 7 und 8 aufgeführten Hunden weitere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Absatz 1 und 2.

(5) Werden Hunde unterschiedlicher Kategorien gehalten, erfolgt die Besteuerung nach der für den jeweiligen Hund einschlägigen Kategorie. Dabei gilt der erste Hund jeder Kategorie als erster Hund im Sinne der Absätze 1 und 2. Im Übrigen bleiben die Absätze 1 und 2 unberührt.

(6) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

a) Hunden, die ausgebildet sind, um ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen.
b) Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde entsprechend ausgebildet und für den Forst- und Jagdschutz erforderlich und geeignet sind.

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerermäßigung auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die die Schutzhundeprüfung II oder die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

(2) Von einer Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 9 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Satzung die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind (unter anderem Prüfungsnachweise der Hunde; Nachweise des Hundehalters über Schwerbehinderung oder Tätigkeit als Forstbediensteter). Werden erforderliche Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgereicht, ist der Antrag abzulehnen.

(3) Eine Steuervergünstigung wird frühestens ab dem 1. des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

(4) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt bzw. ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn:

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

(5) Die Steuervergünstigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür wegfallen.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr – oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Jahres festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Die Steuer ist

a) am 01.07. eines jeden Jahres als Gesamtbetrag oder
b) vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages

fällig.

(3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 dieser Satzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Steueraufsicht

(1) Für jeden angemeldeten Hund wird von der Großen Kreisstadt Hoyerswerda eine Hundesteuermarke, welche Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

(2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses bzw. des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde sichtbar mit einer gültigen Hundesteuermarke versehen. Er ist außerdem dazu verpflichtet städtischen Bediensteten auf Verlangen die Steuermarke vorzuzeigen.

(3) Ist der generelle Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird den Hundehaltern in geeigneter Form der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen. Unter Vorlage der bis dahin gültigen Marke wird dem Steuerpflichtigen die neue Steuermarke kostenlos ausgehändigt. Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.

(4) Endet eine Hundehaltung, ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 Absatz 2 zurückzugeben.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beginn der Hundehaltung innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Hunderasse bei der Großen Kreisstadt schriftlich anzumelden. Mit der Anmeldung eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 4 erteilt der Hundehalter sein Einverständnis zur Weitergabe der in der Anmeldung angegebenen Daten an die zuständige Kreispolizeibehörde (Landratsamt Bautzen).

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem die Hundehaltung endet, bei der Großen Kreisstadt Hoyerswerda schriftlich abzumelden. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 4 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Große Kreisstadt Hoyerswerda zurückzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, ist das der Großen Kreisstadt Hoyerswerda innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

(5) Der Verlust einer Hundesteuermarke ist der Großen Kreisstadt Hoyerswerda innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Mit der Verlustanzeige der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13 Hundebestandsaufnahmen

(1) Zur Ermittlung des Hundebestandes in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda kann die Stadtverwaltung Hoyerswerda in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren wiederholbare, flächendeckende Befragungen über die auf einem Grundstück, Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde durchführen.

(2) Hundebestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von Bediensteten der Stadtverwaltung Hoyerswerda oder von dazu beauftragten Dritten vorgenommen werden. Beauftragte Dritte handeln bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen im Auftrag der Großen Kreisstadt Hoyerswerda, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

(3) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Befragten zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Fragebögen, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw. zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung werden die Anzeigepflichten nach § 12 nicht berührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. seiner Pflicht zur Anzeige des Beginns einer Hundehaltung oder des Erreichens des steuerbaren Alters eines Hundes nach § 12 Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,

2. seiner Pflicht zur Anzeige der Beendigung oder Aufgabe einer Hundehaltung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
3. seiner Pflicht zur Anzeige des Wegfalls von Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuervergünstigung nach § 12 Absatz 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
4. seiner Pflicht zur Anzeige des Verlustes der Hundesteuermarke nach § 12 Absatz 5 nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder unvollständig nachkommt,
5. der Verpflichtung zum sichtbaren Anbringen der gültigen Hundesteuermarke am Hund oder dem Vorzeigen der Hundesteuermarke auf Verlagen nach §11 Absatz 2 nicht nachkommt,
6. der Verpflichtung zur Rückgabe der Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung nach § 12 Absatz 2 Satz 3 nicht nachkommt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Großen Kreisstadtstadt Hoyerswerda vom 01.01.2016 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 26.11.2025

Ruban-Zeh
Oberbürgermeister